

Friedhofordnung der Gemeinde Tschappina

Diese Friedhofordnung stützt sich auf Artikel 12, Absatz 2 des Gesetzes über das Gesundheitswesen des Kanton Graubünden (Gesundheitsgesetz), vom Volke angenommen am 2. Dezember 1984.

§ 12 / 2 Gemeinden und ihre Pflichten

2 Sie überwachen insbesondere die Umwelt- und Wohnhygiene, treffen Massnahmen gegen allgemein gesundheitsgefährdende und gesundheitsschädliche Beeinträchtigungen, besorgen das Friedhof- und Bestattungswesen ...

Artikel 1 Der Friedhof Tschappina ist Eigentum der politischen Gemeinde Tschappina. Er untersteht der Aufsicht des Gemeindevorstandes, insbesondere des jeweiligen Werkmeisters. Der Gemeindevorstand hat darauf zu achten, dass die Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes und der Verordnung über das Bestattungswesen eingehalten werden.

Artikel 2 Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe. Das Lärmen und Spielen auf dem Friedhof ist untersagt. Die Ruhezeit beträgt in der Regel 30 Jahre. Die Ruhezeit kann vom Gemeindevorstand auf 25 Jahre reduziert werden.

Artikel 3 Urnenbeisetzungen in bestehende Erdbestattungsgräber sind nur bis 10 Jahre nach der Erdbestattung erlaubt, ansonsten sind die Urnen an dem dafür vorgesehenen Platz beizusetzen.

Artikel 4 Nach Ablauf der Ruhezeit ordnet der Gemeindevorstand die Räumung der betreffenden Gräberreihe auf einen bestimmten Termin an. Wird diesem Aufruf nicht Folge geleistet, so lässt der Gemeindevorstand die Räumung (Entfernung der Grabsteine und Pflanzen) auf Kosten der betreffenden Angehörigen durchführen. Die Räumung soll im Herbst durchgeführt werden. Alte Grabsteine dürfen nicht auf dem Friedhof oder in dessen Umgebung zurückgelassen werden.

Artikel 5 Die Grabmasse betragen:
Erwachsenengrab: L 220 cm B 90 cm T 150 cm
Kindergräber : L 120 cm B 50 cm T 120 cm
Urnengräber: L 50 cm B 50 cm T 80 cm

Die Wegbreite zwischen den Gräberreihen beträgt 50 cm. Die Wege werden mit Steinplatten belegt. Die beim Öffnen eines Grabes aufgefundenen Gebeine dürfen bei der Beerdigung nicht herumliegen, sondern sollen vor der Bestattung im gleichen Grabe pietätvoll wiederbestattet werden.

Artikel 6 Grabmäler dürfen erst 12 Monate nach der Bestattung gesetzt werden. Der Gemeindevorstand ist vor der Aufstellung des Grabmals zu informieren. Dieser hat darauf zu achten, dass das Grabmal den festgelegten Massen entspricht.

Höchstmasse der Grabmäler:

Erwachsenengrab:
Steine: H 80 cm B 50 cm
Kreuze: H 110 cm B 65 cm
Liegende Steine: B 35 cm L 45 cm

Für Pflanzenschmuck werden folgende Masse offen gelassen:

Erwachsenen- und Urnengräber: 150 x 60 cm
Kindergräber: 70 x 40 cm
Urnengräber: 70 x 40 cm

Einfassungen jeder Art sind für diese Beete nicht gestattet. Hochwachsende Sträucher oder Bäume jeder Art dürfen nicht gepflanzt werden.

Diese Friedhofordnung tritt nach deren Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 30.11.2010 in Kraft und ersetzt die Ordnung vom 30.06.2003.

Der Gemeindepräsident:

Der Vizepräsident:

Jakob Schumacher

Hans Gartmann